

Bussenkatalog

Die Modalitäten betr. Sanktionen sind in den Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG (AB/ZRSKG) Art. 8 ff geregelt – zusätzliche Informationen entnehmen Sie bitte auch dem „Infoblatt Sanktionswesen“ auf unserer Homepage: <https://www.skg.ch/sanktionswesen>

Die ausgesprochenen Sanktionen müssen der Art des Verstosses und dem Verschulden entsprechen. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu wahren. Die Sanktionen können miteinander verbunden werden. Im Wiederholungsfall kann eine schärfere Sanktion ausgesprochen werden (Art. 8.6 + 8.7 AB/ZRSKG).

Verfahrenskosten

Jedes Verfahren, das vom AKZVT an einer Sitzung oder via Zirkulationsbeschluss behandelt wird, zieht Verfahrenskosten nach sich. Fällt der Entscheid des AKZVT zugunsten des Klägers, hat der Beklagte die Verfahrenskosten zu tragen. Fällt der Entscheid des AKZVT zugunsten des Beklagten, hat der Kläger die Verfahrenskosten zu tragen. Die Kosten des Sanktionsverfahrens bestehen aus einer Gebühr sowie den angefallenen Auslagen. Die Gebühr beträgt CHF 300.00 bis CHF 5'000.00 und wird je nach dem Zeitaufwand, den Umtrieben und den Schwierigkeiten des Falles bemessen (Art. 8.8 AB/ZRSKG).

Bussen

Beim Aussprechen von Verweis oder Busse werden verjährte Sanktionen nicht berücksichtigt.

Vergehen	Verweis/Busse in CHF
erstes Mal	Verweis
zweites Mal, nicht gleich wie erstes Mal	300.00
zweites Mal, gleich wie erstes Mal	400.00
drittes Mal nicht gleich wie erstes oder zweites Mal	500.00
drittes Mal, gleich wie erstes oder zweites Mal	700.00
drittes Mal, gleich wie erstes und zweites Mal	900.00

Ab dem vierten Vergehen, gleich welcher Art, kann nicht von Unkenntnis oder Pech sondern vielmehr muss von bewusstem Ignorieren der Vorschriften ausgegangen werden:

Vergehen	Verweis/Busse in CHF
viertes Vergehen	1'500.00
Fünftes Vergehen	3'000.00
sechstes Vergehen	5'000.00
jedes weitere Vergehen	5'000.00

Verjährung

Die Verjährungsfrist von Sanktionen wird auf 10 Jahre festgesetzt.